

Walter Tokarski (Hrsg.): EU-Recht und Sport, 1998, Seiten 151 – 171:

Prof. Dr. Bernhard Pfister, Bayreuth

Das Bosman -Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil des BAG¹

I. Einleitung

Das Bosman -Urteil erging zu zwei ganz unterschiedlichen Problembereichen, beruht allerdings jeweils auf der gleichen Rechtsgrundlage, Art. 48 EG-Vertrag. Einmal der Ausspruch über Transfer- oder Ablöseentschädigungen, zum anderen über Ausländerklauseln². Die einzelnen Sportverbände werden von dem Urteil unterschiedlich betroffen, manche von beiden Teilen, die überwiegende Zahl jedoch in erster Linie von dem Ausspruch über Ausländerklauseln.

Das Kienass-Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) betrifft hingegen allein die Frage der Transferentschädigung, die es aber ähnlich wie der EuGH entschieden hat.

Allerdings: die *Grundlage* des Bosman -Urteils geht die meisten Sportverbände an - das hat Streinz schon vertieft: Europarecht betrifft in seinem ganzen Umfang auch den Sport, soweit er wirtschaftlich betrieben wird. Und die meisten Sportverbände, die Sport auf hohem Niveau betreiben, müssen die finanziellen Grundlagen für Training und Ausbildung der Sportler, für große nationale oder gar internationale Wettkämpfe und für ihre Organisation beschaffen, ebenso wie Hochleistungssportler angesichts des zeitlichen Aufwandes für Trainings- und Wettkampfleistungen zumindest eines gewissen finanziellen Ausgleichs bedürfen. Das geht letztlich nur über Sponsoren, Fernsehen, Werbung usw. In diese finanziellen Beziehungen spielen dann nicht nur das einzelstaatliche Recht sondern auch und in zunehmendem Umfang das Europarecht herein.

In den Anfangszeiten des modernen Sports, bis nach dem Krieg, war der Einfluss des staatlichen Rechts sehr begrenzt; allenfalls das

¹ EuGH v. 15.12.1995 NJW 1996, 505 = SpuRt 1996, 59 mit Aufsätzen dazu von Fischer und Arens, SpuRt 1996, 34 ff und 39 ff. Weitere Literaturnachweise zu diesem Urteil bei Streinz. BAG v. 20.11.1996 SpuRt 1997, 94.

² S. zu diesen Begriffen Pfister in Pfister/Steiner, Sportrecht von A-Z, dtv 1995, Stichworte „Transferentschädigung“ und „Ausländerklausel“

Strafrecht und das zivile Schadensersatzrecht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit wurden selten genug angerufen, im weiteren Bereich auch das öffentliche Recht (Baurecht, Polizeirecht bei größeren Veranstaltungen). Da es im übrigen im Sport „um nichts ging“, allenfalls sportliches Ansehen auf dem Spiel stand, musste der Staat keinen Rechtsschutz gewähren, wenn etwa ein Sportler auch für längere Zeit gesperrt wurde; er mochte sich ein anderes Freizeitvergnügen suchen. Staatliche Gerichte hielten sich aus dem Vereins- und Verbandsleben weitgehend heraus, gewährten einen weiten, fast „rechtsfreien“ Raum.

Aufgrund der Kommerzialisierung, die in manchen Sportarten teilweise bis in untere Leistungsbereiche geht, begründen die Beteiligten, ob Sportler, Vereine, Verbände, Sponsoren, Fernsehunternehmen, Werbewirtschaft, untereinander Rechtsbeziehungen, und haben damit Anspruch auf Rechtsschutz durch den Staat. Und da auch ein Sportler, der aus seiner sportlichen Tätigkeit bislang keinen Gewinn geschöpft hat, durch olympisches Gold, auch in einer sogen. „unattraktiven“ Sportart, zumindest in seiner heimatlichen Umgebung seine wirtschaftliche Grundlage deutlich verbessern kann, wird der Kampf um die Teilnahmeplätze immer härter. Selbst die Nominierung der Sportler für Internationale Wettkämpfe steht nicht mehr im freien Ermessen der Sportverbände; immer häufiger werden Gerichte wegen einer Nicht-Nominierung angerufen³, immer häufiger halten sich Gerichte auch in Sportsachen für zuständig⁴.

Dem Sport steht - wie auch anderen Bereichen - Autonomie zu, er darf seine Angelegenheiten selbst regeln und verwalten, aber doch nur *im Rahmen der gesamten Rechtsordnung, einschließlich des Europarechts*. Die Verrechtlichung des Sports mag bedauerlich sein, ist aber aus den angeführten Gründen nicht aufhaltbar, Aufgabe der sportrechtswissenschaftlichen Literatur kann es nur sein, das für den Sport Typische gegenüber dem Recht zu sichern.

³ S. dazu Michael Hohl, Rechtliche Probleme bei der Nominierung von Leistungssportlern, Diss. Bayreuth 1992.

⁴ Die SpuRt legt seit 1994 darüber lebhaft Zeugnis ab. Vgl. auch die vom Konstanzer Arbeitskreis herausgegebene Reihe „Recht und Sport“ mit inzwischen über 20 Heften.

Der unmittelbare Ausspruch beider Urteile betrifft einen wichtigen Ausschnitt des Sports, das Verhältnis Verband - Verein - Sportler.

II. Die Ausländerklausel

1. Problemstellung

Zur Ausländerklausel hat nur der EuGH im Bosman -Urteil geurteilt, nicht hingegen das BAG.

Nach dem zweiten Teil des Urteilsspruchs des EuGH sind Ausländerklauseln im Profibereich, die die Zahl der Ausländer, die EU-Angehörige sind, in einem Verein beschränken, unzulässig⁵.

Positiv ausgedrückt: Im Berufssport darf jeder Verein so viele Angehörige von EU-Staaten unter Vertrag nehmen und *auch bei einem Wettkampf aufstellen*, wie er wünscht. Die Verbände hatten gehofft, die Ausländerklausel werde nur insoweit für unwirksam erklärt, als sie die Zahl der von jedem Verein anzustellenden Ausländer beschränkt, könne aber bestehen bleiben hinsichtlich der Zahl der gleichzeitig auf dem Platz befindlichen Spieler. Dagegen wies der EuGH lapidar und zu Recht darauf hin, eine Regel, die die Teilnahme „auf dem Spielfeld“ beschränke, schränke auch die Beschäftigungsmöglichkeit der betroffenen Spieler ein.

Um die Problematik recht zu verstehen, wollen wir kurz überlegen, wem der Wegfall der Ausländerklausel zugute kommt: Einmal natürlich den Sportlern anderer EU-Länder, die in stärkerer Masse nach Deutschland kommen können; umgekehrt haben auch deutsche Spieler größere Chancen, in anderen EU-Ländern unterzukommen.

Das gleiche gilt für Vereine, die einerseits aus einem größeren Spielerreservoir schöpfen können, andererseits aber mit mehr Vereinen - eben europaweit - konkurrieren.

⁵ Der Urteilstenor des EuGH hinsichtlich der Ausländerklausel lautet: „Art. 48 EWG-Vertrag steht der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen die Fußballvereine bei den Spielen der von diesen Verbänden veranstalteten Wettkämpfe nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, aufstellen können.“

Das führt zu einer Anpassung der Spielergehälter in der EU, also teils zugunsten, teils zuungunsten der deutschen Sportler; diese Anpassung ist gerade Ziel der EU.

2. Die Urteilsgrundsätze im Einzelnen

(1) Das Urteil betrifft nur EU-Angehörige. Im übrigen bleiben Ausländerklauseln für Sportler aus Drittländern⁶ weiterhin wirksam. Immerhin haben beispielsweise die Vereine der deutschen Eishockey-Liga alsbald beschlossen, ab der nächsten Saison jede Beschränkung für Ausländer - also auch für Nicht-EU-Angehörige - aufzuheben. Wahrscheinlich erhoffen sich die Vereine dadurch eine Senkung des Gehaltsniveaus angesichts relativ billiger Spieler vor allem aus den östlichen Ländern.

(2) a) Das Urteil bezieht sich nur auf den Profibereich, denn Art. 48 Abs. I EG-Vertrag schützt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Zur Abgrenzung Profi - Amateur werde ich unten im Zusammenhang Stellung nehmen (s. unten IV.).

b) Die Freizügigkeit wird auch für Selbständige über Art. 52 und 59 EG-Vertrag praktisch in gleicher Weise wie für Arbeitnehmer gewährt⁷. Eine Ausländerklausel ist daher auch insoweit unwirksam, als sie die Zahl von selbständig tätigen Sportlern und von Sportlern als Unternehmer - soweit sie EU-Angehörige sind - für einen Verein beschränken. So sind etwa die großen Profi-Tennisspieler als Selbständige einzuordnen, wenn ein Bundesligaverein sie für einige wichtige Bundesliga-Spiele in einer Saison verpflichtet; eine Verbandsklausel, die die Zahl der einzusetzenden ausländischen Spieler beschränkt, ist in Konsequenz des Bosman -Urteils unanwendbar, soweit sie EU-Angehörige betrifft.

⁶ USA, Oststaaten, soweit keine Assoziierungsabkommen bestehen, dazu Referat Streinz.

⁷ Vgl. zu den kleineren Differenzierungen näher Streinz, Europarecht, 3. Aufl. Rdnr. 708 c f.

c) Indes ist die EU auch bestrebt, die allgemeinen Lebensbedingungen der EU-angehörigen Gastarbeiter denen der Staatsangehörigen des Landes anzugleichen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Ausländerklauseln, die im Amateurbereich EU-Angehörige beschränken diskriminierend; sie finden sich dort auch nur sehr selten.

(3) Eine ausdrückliche Ausnahme hat der EuGH für Spiele der Nationalmannschaften gemacht, auch in Zukunft wird es daher zulässig sein, in einer Nationalmannschaft nur Staatsangehörige des betreffenden Landes einzusetzen. Zwei Gründe⁸ waren dafür maßgebend, die auch die Grenzen dieser Ausnahme beleuchten: bei Spielen der Nationalmannschaft, die mit dem spezifischen Charakter der Begegnungen zusammenhängen; zudem stellen diese Spiele nicht den Kernbereich der von Profis ausgeübten Tätigkeit dar⁹.

Die vom EuGH zugelassene Ausnahme, dass eine Nationalmannschaft keine Ausländer aufnehmen muss, dürfte auch gelten für internationale Meisterschaften, zu denen die einzelnen *nationalen* Verbände Sportler senden: zu Olympischen Spielen oder zu Weltmeisterschaften werden deutsche Verbände auch weiterhin nur deutsche Sportler senden müssen. Konsequenterweise können auch zu vorbereitenden Ausscheidungswettkämpfen, in die Kader, zu Trainingslagern nur Deutsche geladen werden.

Möglich sind auch nationale Meisterschaften, zu denen nur Staatsangehörige des betreffenden Staates zugelassen sind - im Gegensatz zu sogen. offenen Meisterschaften.

(4) Im übrigen haben zwei Argumente für Beibehaltung der Ausländerklausel den EuGH nicht beeindruckt: Einmal wurde vorgetragen, dass bei Fortfall der Ausländerklausel die Nachwuchsarbeit behindert würde, da die Jugendlichen - angesichts der vielen ausländischen Spitzensportler bei den Profimannschaften - keine Chancen

⁸ Die Ausnahme ist, wie Generalanwalt Lenz (Schlussanträge Rdnr. 139) richtig ausführt, juristisch nicht einfach zu begründen, aber durchaus einsichtig.

⁹ Nr. 27 f der Entscheidungsgründe; schon im Fall Dona, NJW 1976, 2086, hat der EuGH diese Ausnahme zugestanden

sehen¹⁰. Der EuGH hielt dem entgegen, dafür hätten die Jugendlichen im Gegenzug Chancen im Ausland. Zudem würde - über das Argument des EuGH hinaus - die EU ja völlig ihren Zweck verfehlen, wenn sich jeder Staat mit Erfolg darauf berufen könnte, der Fortfall von künstlichen Hemmnissen würde die eigenen Unternehmen oder die eigenen Dienstleistenden in Schwierigkeiten bringen.

Auch das zweite Argument stach nicht, die Nationalmannschaft könne nicht auf ein ausreichendes Reservoir an einheimischen Spielern zurückgreifen: Im Ausland spielende deutsche Spieler werden ja immer wieder berufen, und die ausländischen Vereine sind verbandsrechtlich meist sogar verpflichtet, sie für die Länderspiele freizustellen. Jedenfalls dürfe dieses Interesse nicht zu Lasten der Sportler gehen, die in ihrer Lebensplanung, leichter Wechsel ins Ausland, gehemmt werden.

Auf ein weiteres Argument, das gegen das Fallen der Ausländerklausel immer wieder vorgebracht wird, möchte ich noch kurz eingehen: Die Attraktivität des (deutschen) Sports würde sinken, wenn überwiegend oder gar nur Ausländer, die oft in Deutschland gar nicht bekannt sind, spielen würden. Kein Verein ist verpflichtet, auch nur einen, mehrere oder gar nur Ausländer einzustellen. Bei der Einstellung neuer Spieler muss jeder Verein die befürchtete Auswirkung im ureigensten Interesse in seine Überlegungen einbeziehen. Er muss sich also selbst fragen, wird das Interesse der Fans, der Zuschauer, der Sponsoren, des Fernsehens sinken, wenn ich (noch) einen Ausländer, vielleicht gar noch ständig wechselnde Ausländer einstelle.

III. Die Transferentschädigung

Zu diesem Problemkreis folgte dem Bosman -Urteil des EuGH¹¹ etwa ein Jahr später das Kienass-Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG)¹²,

¹⁰ So z.B. LG Frankfurt/M, SpuRt 1994, 102 mit zustimmender Anmerkung von Kahlenberg ebenda S. 129 ff.

¹¹ Der Urteilstenor des EuGH hinsichtlich der Transferentschädigung lautet: „Art. 48 EWG-Vertrag steht der Anwendung von durch Sportverbänden aufgestellten Regeln entgegen, nach denen ein Berufsfußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, bei Ablauf des Vertrages, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat.“

¹² Der Tenor des BAG-Urteils lautet verkürzt: Die Regelung eines Sportverbandes, wonach beim Vereinswechsel eines Lizenspielers der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Entschädigung zu beanspruchen hat, ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB, Art. 12 Abs. 1 GG) nichtig, soweit eine Entschädigung auch dann verlangt werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis bei dem abgebenden Verein bereits beendet ist.

beide mit im wesentlichen gleicher Tendenz, aber dennoch im Detail unterschiedlichen Auswirkungen.

1. Problemstellung

a) Nach den Regeln vieler Verbände musste oder muss auch noch heute beim Wechsel eines Sportlers von einem Verein zu einem anderen der aufnehmende Verein an den früheren Verein des Spielers eine bestimmte Geldsumme zahlen. Dabei ist von vorneherein streng zu unterscheiden, ob der betreffende Sportler noch durch einen Vertrag an seinen bisherigen Verein gebunden ist oder nicht¹³.

Das Bosman- und Kienass-Urteil betreffen nur die Regelung einer Transferentschädigung in Verbandsregeln nach *Ablauf des Vertrages*.

Sinn und Zweck der Transferentschädigung war, wie die Verbände im Verfahren vortrugen, einen Finanzausgleich zugunsten der Vereine durchzuführen, die gute - das heißt aber auch kostspielige - Jugendarbeit leisten, und zu Lasten der Vereine, die davon profitieren; darüber hinaus aber, und das wurde ja auch außerhalb des Juristenstandes als anstößig empfunden, sollte die angebliche Weiterbildung ausgewachsener, etablierter Spieler durch die großen Vereine honoriert werden, und hier flossen immer die wirklich interessanten, hohen Transferentschädigungen.

Aber man muss von vorneherein bedenken, dass durch das Erfordernis einer Transferentschädigung das Weiterkommen des betreffenden Spielers gehemmt wird

¹³ Gleichgültig in diesem Fall, ob eine vertragliche Beziehung überhaupt nicht bestand oder ob sie durch Zeitablauf, Kündigung oder einverständliche Aufhebung im Zeitpunkt des Wechsels beendet ist.

b) Besteht noch ein Vertrag, so würde der Sportler Vertragsbruch begehen und damit schadenersatzpflichtig werden, wenn er statt für den bisherigen Verein für einen anderen spielen wollte. Der Spieler muss daher den bisherigen Verein um die vorzeitige Auflösung des Vertrages bitten; für die Einwilligung, zu der der Verein nicht verpflichtet ist, kann er dann eine Transferentschädigung verlangen; hierfür bedarf es an und für sich noch nicht einmal einer verbandsrechtlichen Regelung; sie kann aber etwa die Höhe der zu fordernden Entschädigung festlegen oder das genaue Verfahren bestimmen. Für diesen Fall wird also das Transfersystem von beiden Urteilen ausdrücklich nicht angetastet.

c) Besteht hingegen kein Vertrag (mehr) zwischen bisherigem Verein und dem Sportler, so könnte dieser nach allgemeinem Recht ohne weiteres zu einem anderen Verein wechseln; ein Anspruch auf Transferentschädigung kann daher der abgebende Verein nur auf eine Bestimmung in den Verbandsregeln oder allenfalls auf eine ausdrückliche Klausel in dem Vertrag mit dem Spieler stützen¹⁴.

EuGH und BAG haben darauf hinauslaufende Verbandsregelungen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für unanwendbar erklärt.

Der EuGH stützte sich hierbei auf Art. 48 Abs. 1 EG-Vertrag, der nach der Auslegung des EuGH die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sichert und nicht nur - wie Art. 48 Abs. 2 - die Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer gegenüber inländischen verbietet.

Das BAG sah in der Transferregelung eine sittenwidrige (§ 138 BGB), da gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoßende Beschränkung der Berufsfreiheit.

Zunächst einmal: Wie diese Zahlung genannt wird, Ablösesumme, Transferentschädigung, Ausbildungsvergütung oder wie auch immer,

¹⁴ Ob eine derartige Bestimmung in einem Spielervertrag wirksam ist, erscheint sehr zweifelhaft und bedarf der Prüfung im Einzelfall, ist aber nicht Gegenstand der beiden Urteile und auch nicht dieses Referats.

ist für die juristische Bewertung gleichgültig. Gleichgültig ist auch weitgehend die konkrete Regelung durch den Verband: Teilweise wird der Sportler für den neuen Verein erst spielberechtigt, wenn der frühere, der abgebende Verein, die Freigabe bestätigt hat, und für diese Freigabeerklärung kann er dann eine Entschädigung verlangen; oder - so glaubten Fußball und Eishockey listig um das Europarecht und um Art. 12 GG herumzukommen - der wechselnde Spieler wird zwar sofort für den neuen Verein spielberechtigt, es kommt also auf die Freigabe des früheren Vereins nicht an, aber der neue Verein ist verbandsrechtlich zur Zahlung verpflichtet; zahlt er nicht, so wird er vom Verband bestraft, bis hin zum Ausschluss. Wie phantasievoll die Regelung auch sein mag, Bosman- und Kienass-Urteil greifen ein; denn entscheidend ist: der neue Verein muss bei seinen Überlegungen, ob er einen Spieler verpflichtet, in seine finanziellen Überlegungen einbeziehen, dass er außer dem Gehalt, das er mit dem Spieler vereinbart, auch noch Geld an den abgebenden Verein zahlen muss; das verteuert und erschwert somit den Vereinswechsel, der Sportler hat daher eine geringere Chance zum Vereins-, d.h. Arbeitsplatzwechsel. Und genau das wollen Art. 48 Abs. 1 EG-Vertrag und Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. § 138 BGB verhindern.

Jeder EU-Angehörige soll innerhalb der EU, jeder Deutsche innerhalb Deutschlands ohne künstlich aufgerichtete Schranken oder Erschwernisse seinen Arbeitsplatz suchen und wechseln können; ob die Schranken von einem Staat oder von (privaten) Verbänden errichtet werden, spielt keine Rolle¹⁵.

2. Zu den Voraussetzungen nach beiden Urteilen im einzelnen

(1) Beide Urteile betreffen dem Tenor und den Gründen nach nur den Sportler, der als *Berufssportler* von einem Verein zu einem anderen wechseln will.

a) Zu dem Fall, dass ein *bisheriger Amateur* bei dem neuen Verein Profi werden will, mussten die Gerichte keine Stellung nehmen. Den-

¹⁵ Zur Gleichstellung von Beschränkungen der Freizügigkeit durch staatliche und verbandsrechtliche Maßnahmen s. schon die Entscheidungen Walrave, Sammlung der Rechtsprechung des EuGH 1974, 1405 und Dona, ebenda 1976, 1333, beide Entscheidungen betreffen den Sport.

noch scheint mir aus den Urteilsgründen und insbesondere aus dem Zweck der zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen - Art. 48 Abs. 1 EG-Vertrag, Art. 12 I GG - zu folgen, dass auch der Amateur, der Profi werden will, sich auf diese Grundfreiheit berufen kann, dass also auch für ihn, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, grundsätzlich keine Transferentschädigung verlangt werden kann. Allerdings könnte in diesem Fall noch eine gewisse Ausbildungsent-schädigung zu rechtfertigen sein - darauf kommen wir später noch zurück.

b) Bosman und Kienass waren Arbeitnehmer ihrer Vereine. Ein Berufssportler kann indes auch als *Selbständiger* aufgrund von Dienstverträgen mit - meistens unterschiedlichen - Veranstaltern Sport treiben; dazu Stellung zu nehmen, hatten beide Gerichte keinen Anlass; dennoch besteht kaum ein Zweifel, dass die hier erwähnten Grundsätze der Urteile auch für den Fall eines selbständigen Sportlers gelten: dann wären die Bestimmungen des EG-Vertrages über Niederlassungs- (Art. 52 ff) oder Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 ff)¹⁶ anzuwenden, die insoweit praktisch die gleiche Freizügigkeit garantieren, also zum gleichen Ergebnis führen würden. Ebenso schützt Art. 12 Abs. 1 GG in gleicher Weise auch den Selbständigen. An der Unwirksamkeit entsprechender Transferklauseln in Verbandsregeln würde sich also nichts ändern, wenn - wie in jüngster Zeit vorgeschlagen - gut verdienende Fußballprofis als selbständige Unternehmer anzusehen wären, was im übrigen rechtlich nicht haltbar ist.

c) Offen bleibt die Wirksamkeit von Transferbestimmungen für Sportler innerhalb des Amateurlagers. Hier ist an einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG, der die allgemeine Handlungsfreiheit - nicht nur

¹⁶ Zur Bedeutung dieser Begriffe im Sport s. Pfister in Pfister/Steiner a.a.O. Stichworte Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit. Art. 52 und 59 EG-Vertrag haben - soweit hier interessierend - die gleiche Reichweite: Sie verbieten Beschränkungen für die Verlegung einer Niederlassung über die Grenzen ebenso wie für das Angebot von Dienstleistungen über die Grenzen; so hat auch der Generalanwalt Lenz in seinen Schlussanträgen auf diese Parallelvorschriften immer wieder verwiesen.

der Deutschen - schützt, zu denken, deren Beschränkung indes in weiterem Umfang zulässig ist als die Berufsfreiheit.

(2) Die Grundsätze des Bosman -Urteils schützen nur Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU¹⁷. Angehörige von Drittstaaten¹⁸ können sich nicht auf die Grundfreiheit des Art. 48 EG-Vertrag berufen; möglicherweise verstoßen Transferregeln aber gegen europäisches Kartellrecht¹⁹.

Art. 12 Abs. 1 GG, Grundlage für das BAG, schützt grundsätzlich nur Deutsche. EU-Angehörige, deren Wechsel innerhalb Deutschlands ja nicht vom Bosman- Urteil betroffen wird - vgl. nachstehend (3) -, dürfen gem. Art. 48 Abs. 2 EG-Vertrag aber gegenüber Deutschen nicht diskriminiert werden²⁰; das bedeutet, dass für sie die gleiche Rechtslage gilt wie für Deutsche gem. Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. § 138 BGB: Transferentschädigungen sind auch für EU-Angehörige bei einem Wechsel innerhalb Deutschlands unzulässig.²¹

Nicht unter diesen Schutz fallen Sportler aus Drittstaaten. Allerdings gilt für Ausländer Art. 2 Abs. 1 GG²², allgemeine Handlungsfreiheit, die indes größeren Einschränkungen unterliegt als die gem. Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit. Dennoch dürfte auch für die Ausländer der Grundsatz gelten, dass ihre allgemeine Handlungsfreiheit, hier in der Ausgestaltung der Berufsfreiheit, durch das Verlangen einer Transferentschädigung trotz beendigten Vertrags in unzulässiger Weise beschränkt wird.

¹⁷ Dänemark, Deutschland, Frankreich, Benelux-Staaten, Italien, Vereinigte K'nigreich, Irland, Spanien, Portugal, Griechenland, Finnland, Österreich, Schweden.

¹⁸ Zu der Frage, ob Sportler, die Angehörige eines Staates sind, die mit der EU ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben, sich auf Art. 48 berufen können, s. das Referat von Streinz.

¹⁹ S. auch dazu das Referat von Streinz, sowie die Ausführungen des Generalanwalts beim EuGH Lenz.

²⁰ Vgl. dazu schon EuGH Slg. 1974, 1405 ff (Walrave, ein Sportfall).

²¹ Ebenso wie hier Arens, SpuRt 1996, 39, 42, schon vor dem BAG-Urteil.

²² BVerfGE Bd. 35, 399.

(3) Das Bosman- Urteil betrifft nur Vereinswechsel, also Arbeitsplatzwechsel, von einem *Mitgliedsstaat in den anderen*. Daher fällt nicht darunter der Wechsel eines EU-Angehörigen aus den USA nach Deutschland oder umgekehrt.

Zum Wechsel eines EU-Angehörigen innerhalb Deutschlands s. oben (2)

inner

Das Kienass-Urteil erging zu einen *Spielerwechsel halb Deutschlands*.

Fraglich bleibt daher noch, ob das Urteil auch anzuwenden ist auf den Wechsel eines deutschen Spielers in einen Nichtmitgliedstaat, also etwa in die USA, Kanada oder Japan. Probleme bestehen, weil die Rechtsgrundlage für das Ablöseverlangen des deutschen Vereins in derartigen Fällen die Verbandsordnung des Internationalen Sportverbandes ist, die, wenn der Verband nicht seinen Sitz in Deutschland hat, nicht deutschem Recht sondern der Rechtsordnung am Sitz des Verbandes unterliegt²³; ist auch nach diesem ausländischen Recht die Transferregelung unwirksam, so bleibt es dabei; ist sie jedoch nach ausländischem Recht wirksam, so dürfte dies gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) verstoßen und daher für ein deutsches Gericht unanwendbar sein.²⁴

Wie immer, wenn ein nationales Recht eine Regelung eines Internationalen Sportverbandes für unwirksam erklärt, kann dies zu höchst unerfreulichen Schwierigkeiten führen. Die Unwirksamkeit gilt nämlich nur für den Bereich dieses Staates. Das würde - auf unseren Problembereich beschränkt - bedeuten, dass etwa der Verein eines Nicht-EU-Staates für den Wechsel eines Spielers zu einem deutschen Verein eine Ablösesumme verlangen könnte; selbst wenn ein deutsches Gericht die darauf gerichtete Klage abweisen sollte, würde der Internationale Sportverband mit Verbandsmitteln den deutschen Verein zwingen können, eine Ablösesumme zu zahlen. Umgekehrt könnte der deutsche Spieler, der ins Ausland abwandern will, den deutschen

²³ S. dazu Pfister in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Sportrecht (1997) Kap. 6 Rdnr. 12 ff.

²⁴ Vgl. zur Wirkung der deutschen Grundrechte auf das deutsche IPR und das ausländische materielle Privatrecht BVerfGE 31, 58

Verein nach dem oben Ausgeführten gerichtlich zwingen, auf eine Transferentschädigung zu verzichten.

(4) Eine ganz wichtige Einschränkung wurde schon erwähnt²⁵: Eine Transferentschädigung darf nach beiden Urteilen verlangt werden, wenn der Spieler bei seinem bisherigen Verein *noch unter Vertrag* steht, also aus diesem Vertrag losgekauft werden soll: denn dann gibt der bisherige Verein sein vertragliches Recht auf, von dem Sportler weiterhin Dienste verlangen zu dürfen; und für diesen Verzicht kann er nach allgemeinem Recht Geld verlangen. Das haben beide Gerichte ausdrücklich hervorgehoben, wird auch in der Literatur so gesehen²⁶. Dann steht es auch völlig im Belieben des abgebenden Vereins bzw. der Verbandsregelung, wie hoch die Transferentschädigung festgesetzt wird.

Voraussetzung für die Anwendung beider Urteile ist also, dass der Spieler keinen Vertrag mehr zu seinem bisherigen Verein hat. Weshalb kein Vertragsverhältnis mehr besteht, ist gleichgültig: weil der Vertrag durch Zeitablauf zu Ende gegangen, durch Abstieg des Vereins automatisch aufgelöst worden ist oder weil eine Seite ihn gekündigt hat.

(5) Auf die *Höhe* der zu zahlenden Transferentschädigung haben weder der EuGH noch das BAG abgestellt, ebenso wenig auf den dahinter stehenden Zweck.

a) Insbesondere zur Frage, ob eine Ablösesumme als Entschädigung für die Ausbildungskosten des abgebenden Vereins verlangt werden kann, hat der EuGH in Rdnr. 109 des Urteils ausgeführt: Die Ausbildungskosten entstünden unabhängig davon, ob der Sportler überhaupt eine Profikarriere später aufnimmt. Ob der ausbildende Verein also eine Entschädigung erhält, hinge mehr oder weniger vom Zufall ab. Daher könne die Aussicht auf Erlangung einer solchen Entschädigung weder ein ausschlaggebender Faktor sein, um zur Ausbildung junger

²⁵ S. dazu Text zu III. 1.

²⁶ S. die in Fn. * und die von Streinz angegebene Literatur zum Bosman- Urteil.

Spieler zu ermutigen, noch ein geeignetes Mittel, um vor allem kleine Vereine zu finanzieren.

Allerdings hatte der EuGH einen Fall eines ausgewachsenen Profis zu entscheiden, bei dem es sicher nicht um den Ersatz von Ausbildungskosten ging. Ich würde daher meinen, die Frage, ob der Verein, der einen Jugendspieler an eine Profikarriere herangeführt hat, mindestens die dafür aufgewandten Kosten, ersetzt verlangen kann, ist noch nicht entschieden²⁷. Das würde aber jedenfalls bedeuten, dass nur für den ersten Wechsel eine entsprechende Entschädigung verlangt werden kann. Denn man muss immer bedenken: Ist eine Entschädigung zu zahlen, so wird auch der Jugendliche in seiner Karriere gehemmt, denn natürlich wird der aufnehmende Verein diese Entschädigungspflicht in seine Überlegungen einbeziehen, ob er diesen Spieler verpflichten soll.

Eine solche Regel - Transferentschädigung nur für den ersten Wechsel zu einem Proficlub - findet sich etwa seit langem im Regelwerk des französischen Fußballverbandes. Und dort hat es offenbar bislang keine Probleme gegeben.

M.E. gibt es aber wohl bessere Regelungsmöglichkeiten, auf die wir - wie schon angedeutet - später kommen werden.

b) Das BAG hat zu dieser Frage unter d) und i) der Urteilsgründe folgendes ausgeführt: Ein Sportverein wende zwar Mittel für Training und sonstige Ausbildung auf, diese stellen jedoch keinen speziellen Aufwand für Aus- und Weiterbildung einzelner Spieler dar. Nach der Rechtsprechung des BAG²⁸, die allerdings nicht den Sport betraf, sei nur der Aus- und Weiterbildungsaufwand erstattungsfähig, der dem einzelnen Arbeitnehmer persönlich zugeordnet werden kann, was bei Mannschaftssportarten i.d.R. allerdings nicht möglich sei. Außerdem würden die Aufwendungen im Rahmen der Spiele der jeweiligen Saison sofort genutzt. Schließlich richte sich die tatsächlich geforderte Ablösesumme regelmäßig am Marktwert des Spielers und nicht nach den
Ausbildungskosten.

²⁷ Es handelt sich insoweit um ein obiter dictum des EuGH.

²⁸ Zuletzt BAG AP Nr. 23 zu § 611 BGB.

Daraus lässt sich mit einigem Wohlwollen entnehmen, dass eine Aufwandsentschädigung dann und etwa in dieser Höhe verlangt werden kann, wenn der Verein sie konkret für diesen Spieler aufgewendet hat²⁹ und der Spieler nur kurz für den Verein gespielt hat. Praktisch könnte dies daher vor allem in Einzelsportarten werden, in denen Wettkämpfe zwischen Vereinen kaum eine Rolle spielen.

Diese untere Grenze für Ausbildungsentschädigungen beim ersten Wechsel eines Jugendlichen zu einem Profiverein müsste noch ausgelotet werden.

(6) Bosman- und Kienass-Urteil stimmen hinsichtlich der Transferproblematik in ihrer Grundaussage überein und ergänzen sich mit den aus ihnen ableitbaren Konsequenzen in der Weise, dass höchstens für Nicht-EU-Angehörige auch noch nach Beendigung ihres Spielervertrages eine Transferentschädigung verlangt werden kann³⁰.

Noch einige Worte zur Frage, wem die Abschaffung des Transfersystems nutzt; sie ist sehr schwer eindeutig zu beantworten: Zunächst einmal nützt der Wegfall *den* Spielern, die nach Ablauf ihres Vertrages ohne Belastung durch eine Transferentschädigung den Verein wechseln können. Es dürfte wohl häufiger zu einem Wechsel kommen; volkswirtschaftlich gesprochen, der Spieler kommt vermutlich dorthin, wo er am meisten nützt.

Ob hingegen auch die ersparten Ablösesummen den Sportlern zugute kommen, also die Spielergehälter aus diesem Grunde explodieren, erscheint demgegenüber äußerst fraglich: Das Transfersystem war und - soweit noch zulässig - ist ja praktisch ein Null-Summenspiel: Insgesamt bleiben die Gelder bei der Sportart, sie wechseln nur von Verein zu Verein; der eine Verein war Nettozahler, ein anderer Netto-Empfänger. Die Vereine insgesamt haben also nicht mehr und nicht weniger Geld zur Verfügung als vorher, sieht man einmal davon ab, dass kleinere Beträge immerhin auch im wirklichen Amateurbereich

²⁹ Und nicht nur eine quotenmäßige Aufteilung der gesamten Ausbildungskosten etwa für die ganze Jugendmannschaft.

³⁰ Vgl. dazu näher oben (2) a.E.

gelandet sind. Das Gesamteinkommen der Profispieler dürfte sich also wegen des Fortfalls von Transferentschädigungen nicht vermehren³¹. Unterschiede in der Gehaltsstruktur dürften sich also nur bei einem Verein positiv, beim anderen dafür negativ für die Spieler auswirken; d.h. die Vereine, die Nettozahler waren, das waren die Grossen der Branche, haben jetzt mehr Geld zur Verfügung, können daher noch höhere Gehälter zahlen und daher noch mehr gute Spieler verpflichten; die bisherigen Nettoempfänger werden demgegenüber geringere Gehälter zahlen können. Wie mehrfach betont, das gilt nur für Transferentschädigungen nach Beendigung eines Vertrages; möglicherweise ändert sich ja gar nicht allzu viel, wenn die Vereine zu längerfristigen Arbeitsverträgen mit den Spielern übergehen.

In einer Übergangszeit mag die Abschaffung des Transfersystems hingegen - wie von manchen befürchtet - zu Friktionen führen, wenn einzelne Vereine zeitweise ihre Kreditbasis verlieren, die sie in ihren „wertvollen“ Spielern zu haben hofften.

IV. Zur Abgrenzung Berufssportler - Amateur.

Wer ist nun Profi, Berufssportler³²? Dazu hatte ich näheres versprochen. Dies ist nicht nur für die Anwendung des Bosman- und des Kienass-Urteils bedeutsam, sondern auch bei anderen Rechtsfragen: Kartellrechtsprobleme entstehen nur im Wirtschaftsleben, also ebenfalls im Berufssport. Auch ist etwa die längere Sperre eines Berufssportlers rechtlich anders zu bewerten - eben an Art. 12 GG, der die Berufsfreiheit schützt, zu messen - als die eines wirklichen Amateurs. So wurde etwa im bekannten Fall der Katrin Krabbe der internationale Leichtathletikverband wegen einer rechtswidrig zu langen Sperre der Berufssportlerin Krabbe dem Grunde nach zu Schadensersatz verurteilt³³.

³¹ Das derzeit zu beobachtende Steigen der Spielergehälter im Fußball dürfte auf die weit bessere Vermarktung des Fußball zurückzuführen sein, wodurch die Etats der Vereine erheblich vergrößert wurden. Im Eishockey etwa scheinen die Spielergehälter wegen der vermehrten billigeren Konkurrenz aus den Oststaaten zu sinken.

³² Dazu s. Pfister in Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z Stichworte Amateur und Berufsspieler.

³³ Urteil des LG München, SpuRt 1995, 161 und dazu Pfister, SpuRt 1995, 201 ff und 250 ff; Berufungsurteil des OLG München, SpuRt 1996, 133.

Eine Bemerkung sei vorausgeschickt: Ob der Verband seine Sportler als Amateure bezeichnet oder ihnen gar verbietet, Geld für ihre Sportausübung anzunehmen, ist für die rechtliche Bewertung unerheblich; der statutenwidrige Profi mag verbandsrechtlich bestraft werden können, zivilrechtlich ist beispielsweise der von ihm abgeschlossene Vertrag mit einem Sportverein oder mit einem Sponsor wirksam³⁴, er genießt auch den Schutz des Art. 12 GG.

Prototyp des Berufssportlers ist der Sportler, der in einer Mannschaftssportart aufgrund eines Vertrages mit seinem Verein sportlich tätig ist.

Er ist Arbeitnehmer des Vereins, da er vom Verein bezahlt wird, in den Verein, d.h. in die Mannschaft integriert und weitgehend weisungsabhängig ist (Trainingszeiten und Spieltermine werden festgelegt). Das ist unter Juristen weitgehend unstrittig³⁵, das sehen übrigens auch die betreffenden Verbände so³⁶.

Für Sportler, die Arbeitnehmer sind, gelten beide Urteile unmittelbar, auch wenn sie nur teilweise ihren Lebensunterhalt durch Sport verdienen; der EuGH hat sogar ausdrücklich auch die Halb-Profis angesprochen, also etwa manche Vertragsamateure im Bereich des DFB. Wie oben schon gesagt, ist auch derjenige Profi und unterfällt daher den Urteilen, der entgegen den Verbandsstatuten in einer Amateurliga oder in einem reinen Amateurverband sich sportlich gegen Entgelt betätigt.

Auch wenn ein Sportler das Entgelt für seine sportliche Leistung nicht vom Verein sondern *direkt* von einem *Sponsor* oder einem *Mäzen* des Vereins erhält, ist er in diesem Sinne Profi. Das wird von manchen Verbänden und Vereinen oft übersehen. Wechselt ein solcher Spieler seinen Verein, so gelten wiederum die Grundsätze der beiden Urteile, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

³⁴ BAG NJW 1971, 855 und mehrfache Rechtsprechung.

³⁵ MünchArbR/Gitter § 195 mit weiteren Nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur.-

³⁶ Etwa der DFB oder der Deutsche Eishockey-Bund. S. dazu Pfister in Pfister/Steiner a.a.O. Stichworte Berufssportler sub I und Amateur.

Problematisch wird es, wenn ein Sportler, nur wegen seiner sportlichen Tätigkeit in einem Verein von einem Mäzen oder Sponsor des Vereins in dessen Betrieb angestellt wird. Arbeitet er praktisch gar nicht für diesen Mäzen sondern ist er nur im Verein - etwa als Spielertrainer - tätig, so dürften wiederum die Urteile einschlägig sein; wird er hingegen nur für die Vereinsspiele und das Training freigestellt, arbeitet aber im übrigen für den Mäzen, so bestehen Zweifel; dann hängt es wohl davon ab, wie viel des gezahlten Entgelts bei realistischer Betrachtungsweise letztlich für die sportliche Tätigkeit, wie viel für die sonstige Dienstleistung gezahlt wird.

Dass diese Problematik nicht von der Hand zu weisen ist, klagte mir vor kürzlich Zeit ein Mäzen, der einige Spieler für einen Verein finanzierte, indem er mit ihnen gut dotierte Arbeitsverträge abgeschlossen hatte, obwohl sie faktisch nie für ihn arbeiteten; er überwarf sich mit dem Verein und förderte nun einen anderen Verein, dem er - natürlich - auch „seine“ Spieler mitbrachte mit der - für ihn empörenden - Folge: der bisherige Verein verlangte vom neuen Verein gemäss den Verbandsstatuten eine Ablöseentschädigung für die Freigabe, die - natürlich - von dem gleichen Sponsor bezahlt wurde.

Insbesondere ist Profi auch ein Sportler, der zwar für seine sportliche *Leistung* selbst weder vom Verein noch von einem Sponsor ein Entgelt i.S. einer Gegenleistung erhält, der aber dennoch „von seiner sportlichen Leistung“ lebt, weil er erhebliche Werbeeinnahmen oder sonstige Einnahmen hat. Das sind vor allem Sportler in Einzeldisziplinen, also etwa in der Leichtathletik, im Schwimmen.

Auch dessen Fortkommen kann gehindert werden, wenn er den Verein wegen einer Ablöseentschädigung - falls sie in diesen Bereichen verlangt werden sollte - nicht wechseln und daher seine Position nicht verbessern kann. Man denke etwa an einen Schwimmstar, der seinen Verein wegen besserer Trainingsmöglichkeiten wechseln will in der Hoffnung auf größere sportliche Erfolge und daher größerer Werbeeinnahmen oder wegen der größeren Nähe zu seinem Sponsor.

Hier entstehen natürlich für die Anwendbarkeit der Bosman- und Kienass-Grundsätze erhebliche argumentative Schwierigkeiten, die Grenzen sind erreicht: denn durch den Vereinswechsel selbst erhält der Sportler ja voraussetzungsgemäß nicht unmittelbar mehr Geld (er

erhält vom Verein überhaupt nichts); aber beim neuen Verein hat er größere sportliche Chancen, die seine Werbeeinnahmen deutlich erhöhen. Die Bedenken gegen die Anwendung der Urteilsgrundsätze bestehen, weil die sportliche Tätigkeit weder als Arbeits- noch allgemein als Dienstleistung angesehen werden kann. Andererseits wird auch er in seiner Freizügigkeit hinsichtlich seines wirtschaftlichen Fortkommens behindert. - Übrigens, im Hinblick auf eine zu lange, daher rechtswidrige Sperre dieses Schwimmstars bleibt es bei der Einstufung als Berufssportler, dem gegebenenfalls der durch die Sperre entstandene Schaden vom Verband zu ersetzen ist³⁷.

All diese Probleme der Abgrenzung zwischen Amateur und Profi entstehen natürlich hinsichtlich unserer Problematik gar nicht, wenn man das gesamte Transfersystem und jegliche Ausländerklausel abschafft. Für andere Problembereiche bleibt die Abgrenzung - wie gesehen - demgegenüber außerordentlich bedeutsam, aber auch problematisch.

V. Alternativen zum Wegfall der Transferentschädigung

1. Abschluss langfristiger Verträge

Der Abschluss langfristiger Verträge wird diskutiert, da dann die Grundsätze der beiden Urteile erst jeweils beim lange hinausgeschobenen Ablauf des Vertrages anwendbar sind. Der Verein kann sich für viele Jahre die Dienste eines Spielers sichern und, gibt er ihn vorher frei, eine Ablösezahlung verlangen. Indes ist auch dieser Versuch aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ganz unbedenklich wegen der langen, unkündbaren Bindung, vor allem in Anbetracht dessen, dass ein Profi-Sportler nicht allzu viele Jahre dieser Arbeit nachgehen kann; schon das allgemeine Dienstvertragsrecht gewährt in § 624 BGB zwingend ein Kündigungsrecht bei Verträgen, die über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre abgeschlossen werden.

Darüber hinaus birgt dieser Weg einige Gefahren in sich: Wie will man das Gehalt des Spielers für mehrere Jahre im Voraus festlegen: Es kann zu hoch werden, wenn er sich doch nicht, wie erhofft, entwickelt oder gar „mauert“; es kann deutlich zu gering ausfallen, wenn er ein

³⁷ Vgl. dazu das oben Fn. 33 angeführte Krabbe-Urteil.

Star wird³⁸. Die Entwicklung des Gehalts von „objektiven“ Kriterien abhängig zu machen, etwa von der Zahl der Einsätze in Wettkämpfen usw., ist rechtlich bedenklich, da dann der Trainer oder der Vereinsvorstand aus möglicherweise subjektiven Gründen³⁹, das Einkommen eines Spielers auf Jahre hinaus gering halten kann, obwohl er möglicherweise bei einem anderen Verein deutlich mehr verdienen könnte.

Wenn dieser Plan überhaupt verfolgt wird, so sollte der Verein etwa immer nur einen 2-jährigen Vertrag abschließen und schon jeweils nach einem Jahr dem Spieler ein Angebot auf Verlängerung unterbreiten mit entsprechender Anpassung des Gehaltes; also heute (1997) Vertrag bis 1999, 1998 Angebot auf Verlängerung. Dann können sowohl Spieler als auch Verein in relativ kurzen Abständen die Angemessenheit der Entlohnung überprüfen und sich danach entscheiden. Immerhin muss der Spieler, wenn er ein lukratives Angebot eines anderen Vereins erhält, dann mindestens noch ein Jahr warten oder es muss eine Ablösesumme gezahlt werden.

2. Zentrale Vermarktung von Fernsehrechten mit Erlösverteilung

Ob die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten und Werberechten durch den Verband und Verteilung der Einnahmen an alle Vereine eines Wettbewerbs oder auch an unterklassige Vereine eine rechtlich zulässige Alternative darstellt, erscheint mir aus kartellrechtlichen Gründen überaus zweifelhaft.⁴⁰ Unzweifelhaft stellt dies ein Kartell dar, es kann allenfalls aus besonderen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein. Generalanwalt Lenz hat zwar bei der Suche nach Alternativen auf die Champions League im Fußball hingewiesen, bei der in der Tat ein solches Kartell bestand⁴¹; ob er dabei aber mehr die - nicht zu be-

³⁸ Dann verstärken sich noch die rechtlichen Bedenken gegen eine lange Bindung.

³⁹ Sei es, dass der Verein, den Spieler anderen Vereinen vorenthalten will, sei es dass der Spieler „nicht in die Mannschaft passt“.

⁴⁰ Vgl. dazu z.B. Urteil des KG SpuRt 1996, 119 (Vermarktung von Europokal-Spielen durch den DFB)

⁴¹ Schlussanträge Rdnr. 247; der Gerichtshof (Rdnr. 110 des Urteils) hat nur allgemein auf die vom Generalanwalt erwähnten Alternativen verwiesen.

anstandende - Verteilung des Geldes im Auge hatte, oder wirklich die m.E. unzulässige Kartellabsprache, erscheint mir zweifelhaft.

Man muss bedenken: Das Kartell des Sports besteht hier gegenüber den Fernsehanstalten oder der werbetreibenden Wirtschaft. Ob *ihnen gegenüber* das Kartell gerechtfertigt werden kann unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs unter den *Vereinen*, dagegen habe ich doch Bedenken.

3. System einer Verbandssteuer

Zumindest für große Verbände, unter deren Dach sowohl hoch professionelle Vereine wie auch wirklich reine Amateurvereine Sport treiben, wäre ein Ausgleich zwischen reichen und ärmeren Vereinen über eine Art „Verbandssteuer“ einerseits und „Sozialhilfe“ andererseits zu erwägen: Der Verband erhält von den Profivereinen je nach Leistungsfähigkeit bestimmte Beträge; dieses Geld kann er dann unter den finanzschwächeren (auch Profi-)Vereinen verteilen. Gerechtfertigt erscheint mir ein derartiges System, da ja jeder professionell betriebene Sport auf dem Unterbau der Amateurvereine basiert, von ihnen insbesondere den Nachwuchs bezieht. Beispielsweise könnte man den Betrag u.a. davon abhängig machen, wie viele Sportler „von unten“, d.h. aus den unteren Ligen, jährlich nachrücken, und dann auch an die Vereine verteilen, von denen die Spieler stammen.

Allerdings setzt das System die Zustimmung und daher die Einsicht gerade der reichen Vereine voraus, dass sie die finanzschwächeren Vereine als Gegner brauchen, und dass sie auf der Amateurbasis aufbauen.